

Merkblatt Bienenförderung

Imkern auf Probe 2019

1. Wichtige Termine im Überblick

- Der Landesverband stellt bis **30.09.2019** den **Förderantrag** für das Jahr 2020.
- Die Imkervereine melden bis **30.09.2019** die Probeimker an den Landesverband.
- Der Landesverband sammelt die Meldungen und stellt bis **31.10.2019** den **Zahlungsantrag** für das Jahr 2019.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Imkerlandesverbände mit Sitz in Bayern und die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes (im Nachfolgenden „Landesverbände“ genannt).

3. Förderfähige Patenschaften

Imkervereine können einen Zuschuss erhalten, wenn sie sich für die Gewinnung von Neu-Imkern engagieren und Patenschaften für das „Imkern auf Probe“ anbieten:

Interessierte Personen wenden sich an einen Imkerverein, der „Imkern auf Probe“ anbietet. Als „Imker auf Probe“ werden sie unter fachlicher Anleitung eines erfahrenen Imkers („Pate“) in die theoretischen und praktischen Grundlagen der Imkerei eingeführt. Sie erhalten dadurch Einblicke in alle Arbeiten, die im Laufe eines Bienenjahres anfallen.

Nach dem ersten Jahr können sich die Teilnehmer entscheiden, ob sie ein zweites, nochmals förderfähiges Jahr als Probeimker absolvieren wollen.

4. Förderhöhe

Je Probeimker wird ein Betrag von bis zu 100 € gewährt. Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen.

5. Fördervoraussetzungen

Zur Anerkennung der Patenschaft müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

5.1 Probeimker

- Der Probeimker betreut mindestens ein Bienenvolk.
- Der Probeimker belegt begleitend mindestens einen Theoriekurs (alle Imkerei-Themen zulässig).
- Der Probeimker wird vier Monate (pro Jahr) lang von einem „Paten“ begleitet. (Eine Betreuung ist auch gewährleistet, wenn die Einwinterungsarbeiten des kommenden Winters eingeschlossen sind.)
- Robustheit und Patenschaften zwischen Familienangehörigen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, werden nicht anerkannt.

Die Förderung setzt eine Mitgliedschaft im Verein nicht zwingend voraus.

5.2 Pate

- Ein Pate darf höchstens zehn Probeimker unterweisen.
- Ein Pate muss ein erfahrener Imker sein und darf nicht selbst Probeimker im ersten oder zweiten Jahr sein.

5.3 Verein

- Es dürfen nur Probeimker gemeldet werden, die sich im Zeitraum vom 01.11.2018 bis 31.10.2019 im ersten oder zweiten Probeimkerjahr befinden.
- Der Verein darf keine Gebühren für die Wissensvermittlung erheben.
- Der Probeimker darf nur von einem Verein zum Probeimkern gemeldet werden. Ein von zwei Vereinen gleichzeitig gemeldeter Probeimker wird von der Förderung ausgeschlossen.

6. Antragsformulare

Die Antragsformulare werden den Landesverbänden von der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) zugesandt. Bitte nur die aktuelle Version verwenden.

7. Förderantrag

Der Landesverband stellt auf Basis der Vorjahreszahlen einen schriftlichen Förderantrag, der bis zum **30.09.2019** bei der FüAk eingegangen sein muss.

Zur Fristwahrung genügt eine Übermittlung per Fax. E-Mail oder Scan sind nicht zulässig. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

8. Meldung (Vereine)

Der Verein sammelt die Datenblätter zu den Patenschaften (Anlage zur Meldung), überprüft sie auf Richtigkeit und Vollständigkeit und sendet seine Meldung bis zum **30.09.2019** an den antragstellenden Landesverband.

8.1 Meldeformular

Das Meldeformular kann über das Internet (Förderwegweiser) abgerufen werden. Bitte nur die aktuelle Version verwenden.

8.2 Anlage zur Meldung

Beim Ausfüllen der Anlage ist einmal die vollständige Adresse und Telefonnummer des Paten anzugeben. Bei weiteren Patenschaften genügt die Namensangabe des Paten.

Jede Anlage muss jedoch vom Paten und vom Probeimker im Original unterschrieben sein.

9. Zahlungsantrag

Der Landesverband prüft die Meldungen auf Vollständigkeit, fasst sie zusammen und stellt schriftlich einen entsprechenden Zahlungsantrag, der die endgültige Anzahl der Probeimker enthält.

Dieser muss bis zum **31.10.2019** bei der FüAk eingegangen sein. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig mit allen erforderlichen Anlagen innerhalb der Antragsfrist eingereicht wird.

Dem Antrag sind alle Meldungen mit Anlagen im Original beizulegen.

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne eigenes Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der

Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung des Antrags per Fax (nicht E-Mail bzw. Scan).

10. Bewilligung und Auszahlung

Die FÜAk entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des jeweiligen Landesverbandes.

10.1 Weiterleitung

Der Landesverband leitet die Zuwendung unverzüglich an die Letztempfänger (Verein) mittels zivilrechtlichen Vertrags weiter und weist dies anhand der Zahlungsbelege bis zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Termin der FÜAk nach.

10.2 Zivilrechtlicher Vertrag

Der abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- den Zweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,
- die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung),
- den Bewilligungszeitraum,
- die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,
 - der Abschluss des Vertrags durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,
 - der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung zuzüglich Zinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszins im Fall des Rücktritts vom Vertrag,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,
- die entsprechende Geltung der ANBest-P für die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,
- die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das StMELF, die Bewilligungsbehörde und den Bayerischen Obersten Rechnungshof zu dulden.

11. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens bis 31.12.2024 für Prüfungen aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

12. Wiedereinziehung und Sanktionen

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert. Zudem wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Förderung ausgeschlossen.

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und

deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

13. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förder- und Zahlungsantrag einschließlich den erforderlichen Anlagen sowie der Meldung von Imkerfortbildungsveranstaltungen mit Ausnahme der Angaben zu E-Mail, Telefon, Mobiltelefon und Fax.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

14. Verbot der Doppelförderung

Der Antragsteller darf für diese Fördermaßnahme keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehmen.

15. Sonstige Hinweise

15.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen vom 19. Juni 2017.

15.2 Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen, personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung der Maßnahme „Imkern auf Probe“, für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt. Sie werden an die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FÜAk) und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) übermittelt und dort verarbeitet. Die FÜAk und das StMELF sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz

– durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,

und

– durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FÜAk) unter <http://www.fueak.bayern.de/impressum/index.php> (ab 01.01.2019).

15.3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungs-

berechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

Bewilligungsstelle, Ansprechpartner

Ab dem 1. Januar 2019 erhält die Bewilligungsstelle eine neue Bezeichnung.

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk)

Kompetenzzentrum Förderprogramme

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktredwitz

Tel.: 09231 79083-00

Fax-Nr.: 09231 79083-11

E-Mail: KomZF@fueak.bayern.de